

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nauheim Kreis Groß-Gerau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 (Bekanntmachung am 08.11.2019) diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8
Gebührentatbestände**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag/€
1	Schriftliche Auskünfte: einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	6,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
	Beglaubigungen von Zeugnissen für Schüler/innen und Studenten/innen zum Zwecke der Bewerbung oder beruflichen Weiterbildung	2,50
6	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - je Seite DIN A4 und kleiner - je Seite DIN A3	0,50 0,75
7a	Portokosten - nur fällig, wenn die Kopien per Briefpost versendet werden	aktuell geltende Portokosten
8	Bescheinigung über Erschließungszustand, Erschließungs- und Anschlussbeiträge	25,00
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
11a	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, sofern die Genehmigung nicht zugleich mit Ziffer 10. erfolgt	11,00 bis 1.000,00

12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück, mindestens je Grundstücksvertrag a) Zeugnis über das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes (Negativbescheinigung) für jedes Grundstück b) Zeugnis über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Verzichtserklärung) für jedes Grundstück c) Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes d) Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen e) Bescheinigung über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	25,00 35,00 25,00 25,00 35,00
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - und höchstens pro Antrag	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 1,50 50,00 2.500,00 0,75 25,00 1.250,00
15	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	40,00
16	Erklärungen zu Grundstücksverträgen a) allg. Kaufverträge 1. Rangrücktrittserklärung 2. Löschungsbewilligung b) Erbbaurechtsvorgänge 1. Stillhalteerklärung 2. Zustimmungserklärung 3. Verzichtserklärung für Nichtausübung des Vorkaufsrechtes aus Vertrag	45,00 25,00 45,00 45,00 45,00
17	Erklärungen als Grundstücksverpächter bzw. Grundstückseigentümer a) Verzichtserklärung auf eine Referenzmenge aus dem Milchkontingent b) Bestätigung über Bewirtschaftung bzw. Nichtbewirtschaftung von der Gemeinde gepachteten Grundstücken c) Sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit der Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke und Objekte d) Erklärungen/Bescheinigungen für das Sozialamt oder Wohngeldstelle	gestrichen 50,00 25,00 0,00

18	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
19	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
20	Kopien/Auszüge von Einheitswertbescheiden, früheren Abgabe- oder Gewerbesteuerbescheiden	15,00
21	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Finanzamt	15,00
22	Zustellen zusätzlicher Mülltonnen (auf eigenen Wunsch)	3,00
23	Abgabe von Haushaltsplänen	60,00
24	Bestattungswesen: - Leichenpass (Überführung einer Leiche ins Ausland) - Bescheinigung zwecks Beisetzung einer Urne (Grabstellennachweis)	20,00 10,00
25	Behördliche Vornamensänderung	100,00
26	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
27	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben; 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	25,00 2.500,00
28	Wie Nr. 27, sofern der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist; 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	12,50 1.250,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	20,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,00 €
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	13,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung Gemeinde Nauheim vom 16.07.2004 außer Kraft.

64569 Nauheim, den 08.11.2019

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE NAUHEIM



Jan Fischer
Bürgermeister

